

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan "Breitmatte I"

der Gemeinde Münstertal

(Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

Fassung zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB

ENTWURF

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Dörfliches Wohngebiet - MDW – Nutzungszone 1 und 2

(§ 5a BauNVO)

Innerhalb der als Dörfliches Wohngebiet ausgewiesenen Fläche sind die Anlagen nach § 5a Abs. 2 Nr. 5, 6 und 8 sowie Anlagen nach § 5a Abs. 3 Nr. 2 und 3 unzulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Zahl der Vollgeschosse (Z), Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) wird durch Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird die zulässige Grundfläche der Nutzungszone (NZ) 1 für Anlagen unter Anwendung § 19 Abs. 4 Satz 1 auf 0,6 festgesetzt.

2.3 Gebäudehöhe

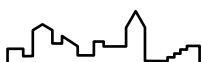
2.3.1 Erdgeschossrohfußbodenhöhe

Für die NZ 1 wurde die max. Erdgeschossrohfußbodenhöhe in m ü. NHN festgesetzt. Die max. EFH-Höhe ist dem Eintrag im Zeichnerischen Teil und auch den Schnitten 1 - 3, die Bestandteil des B-Plans sind, zu entnehmen.

2.3.2 Gebäudehöhe

Die max. zulässige Gebäudehöhe der NZ 1 beträgt 7,5 m betragen, gemessen ab der festgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis oberster Punkt Aufkantung Flachdach.

Photovoltaikanalgen sind nicht auf die Gebäudehöhe anzurechnen.



3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Dachvorsprünge bis 1,00 m sind generell auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In der NZ 1 wird die "offene Bauweise" (o) nach § 22 BauNVO festgesetzt, wobei nur Einzelhäuser zulässig sind.

5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 1a BauGB)

- 5.1 Innerhalb der Nutzungszone 1 (NZ 1) sind Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (Mittlerer Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,5$; z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen) auszuführen.
- 5.2 Innerhalb der NZ 1 sind für die öffentliche und private Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind Fassadenbeleuchtungen sowie die Beleuchtung des Gartens sowie einzelnen Gartenelementen (Bäume, Gehölze, usw.). Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter oder Bewegungsmelder).
- 5.3 Innerhalb der NZ 1 müssen Einfriedungen zum Boden einen Abstand von mindestens 15 cm einhalten.

- 5.4 Schachtabdeckungen und sonstige Entwässerungseinrichtungen wie Mulden-einläufe, Hof- oder Straßenabläufe etc. sind innerhalb der NZ 1 (bspw. durch angepasste Abdeckgitternetze) so zu gestalten, dass Kleintierfallen, insbesondere für Amphibien und Reptilien, vermieden werden.
- 5.5 Vor Beginn der Baumaßnahme ist im Norden des Plangebiets ein Eidechsen-zaun zu errichten. Dieser soll verhindern, dass Eidechsen während der Bau-phase in die Baugrube einwandern. Nach Baufertigstellung darf dieser Zaun wieder rückgebaut werden.

6 Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 6.1 Innerhalb der NZ 1 sind mindestens entweder vier Laubbäume und acht Sträu-cher oder vier hochstämmige Obstbäume und acht Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Emp-fohlen werden Baum- und Straucharten gemäß der Pflanzliste im Anhang. Be-standsbäume sind anrechenbar.

7 Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO)

- 7.1 Versorgungsanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.
- 7.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch auf den nicht überbauba-ren Flächen zulässig.

8 Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

(§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 8.1 Im Bereich des Flst. Nr. 77 wird zugunsten der rückwärtigen geplanten Bebau-ung ein Geh- und Leitungsrecht zur Erschließung des geplanten Wohnhauses ausgewiesen.

Als Anhang wird die Pflanzliste zusätzlich noch aufgenommen.

Pflanzliste

Die nachfolgend aufgeführten Baumarten sind als Empfehlung zu verstehen. Zulässig sind auch Sorten dieser Arten mit kleineren Wuchsformen oder alternativ mindestens halbstämmige Obstbäume.

	Botanischer Name	(Deutscher Name)
<u>Bäume:</u>		
	Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
	Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
	Tilia platyphyllos	(Sommer-Linde)
	Sorbus aria	(Mehlbeere)
	Sorbus aucuparia	(Vogelbeere (Eberesche))
	Malus sylvestris	(Wild-Apfel)
	Pyrus pyraster	(Wild-Birne)
	Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
	Prunus padus	(Traubenkirsche)
	Betula pendula	(Hänge-Birke)
<u>Sträucher:</u>		
	Corylus avellana	(Gewöhnliche Hasel)
	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
	Crataegus laevigata	(Zweigriffeliger Weißdorn)
	Rosa canina agg.	(Hunds-Rose)
	Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball)
	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
	Sambucus racemosa	(Trauben-Holunder)
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Salix caprea	(Sal-Weide)
	Salix aurita	(Ohr-Weide)

B Örtliche Bauvorschriften

§ 74 LBO

Die örtlichen Bauvorschriften gelten nur für die Nutzungszone 1.

1 Dachgestaltung

- 1.1 Die festgesetzten Dachneigungen für Wohngebäude sind dem Eintrag im "Zeichn. Teil" zu entnehmen. Im Bebauungsplan sind nur Flachdächer zulässig.
- 1.2 Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
- 1.3 Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 7° sind zu einem Anteil von mindestens 70% extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstrathöhe beträgt 8 cm. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser- / Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

2 Fassadengestaltung

Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen).

3 Stellplatzverpflichtung

Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen, halbe Stellplätze sind entsprechend aufzurunden.

Die erforderlichen Stellplätze sind in räumlicher Nähe zum Baugrundstück nachzuweisen.

4 Einfriedungen

Maschendraht und Drahtzäune sind innerhalb der NZ 1 nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Für die Anpflanzung von Hecken sind ausschließlich standortheimische Arten zu verwenden. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

5 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 5.1 Die auf den Grundstücken zu befestigenden Flächen von Wohnbaugrundstücken (Hoffflächen, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu angrenzenden Rasen- bzw. Gartenflächen oder Versickerungsmulden auf dem eigenen Grundstück zu versehen.

Die Herstellung dieser Flächen ist aus wasserdurchlässigen Materialien (Rasengittersteine, großfugiges Pflaster mit Rasenfuge, Forstmischung usw.) erfolgen.

Die wasserdurchlässige Befestigung und die Ableitung des Niederschlagswassers in angrenzende Grünflächen sind nur zulässig, sofern keine Fahrzeuge oder Maschinen gewartet oder gereinigt werden und kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

- 5.2 Die unbebauten und nicht für Erschließungszwecke genutzten Flächen bebauter Grundstücke innerhalb der NZ 1 sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Hinweise des RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege

- 1.1** Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

2 Hinweise des RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- 2.1** Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auensand mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Dieser überlagert vermutlich das im tieferen Untergrund anstehende Festgestein des kristallinen Grundgebirges. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

3 Hinweis des LRA Breisgau-Hochschwarzwald

3.1 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist zu vermeiden.
2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutter- und Unterboden durchzuführen.

4. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist davor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
5. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken; wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
7. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

1. Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (z.B. Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
2. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
3. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
4. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Hinweise und Bestimmungen zur Belastung durch Schwermetalle

Das Planungsgebiet befindet sich in einem durch historische Bergbautätigkeit beeinflussten Gebiet. Bodenbeprobung ergab eine Einstufung nach ErsatzbaustoffV von BM-F3.

1. Aufgrund der hier vorgefundenen, geogen bedingten Schwermetallbelastung ist eine Verwertung innerhalb des Bauvorhabens möglich. Die Belastungen können aber beim Anfallen von Nicht-vor-Ort verwertungsfähigem Erdaushub zu deutlich erhöhten Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten andernorts führen.
2. Im Bereich von Kinderspielflächen und Haus- und Nutzgärten ist der vorhandene Oberboden auszutauschen und mit mindestens 35 cm unbelastetem Boden zu überdecken.

3.2 Landwirtschaft, Landschaft und Bodenkultur

Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung können Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm entstehen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen

3.3 Brand- und Katastrophenschutz

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs.1-4).

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

Bei der Planung von Grünflächen und Bewuchs ist dauerhaft sicherzustellen, dass sich zwischen anzuleitenden Rettungswegen und den Aufstellflächen für den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr keine erschwerenden Hindernisse wie Bäume, Büsche, Wasserflächen etc. befinden.

3.4 Gesundheitsschutz

Bei Gebäuden, in denen sich eine sog. Großanlage zur Trinkwassererwärmung (TWE) befindet (Speicher TWE mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder einem Inhalt von 3 Litern in mind. 1 Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt der Zirkulationsleitung) sind Legionellenuntersuchungen vorgeschrieben. Diese Untersuchungen sind vom Unternehmer/sonstigem Inhaber der Wasserversorgung durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern aus der Anlage Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird und welche Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Die Untersuchungsvorgaben der Trinkwasserverordnung sind einzuhalten und fristgerecht, ausschließlich in elektronischer Form (Labdüs- oder Octowareformat), an das Gesundheitsamt zu übermitteln.

Der Bau sowie Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung muss mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) erfolgen.

Sollten Regenwassernutzungsanlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität im Sinne der Trinkwasserverordnung hat, errichtet werden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anlagen müssen regelkonform nach DIN 1988 geplant, gebaut und betrieben werden.

4 Hinweise zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen

1. Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden.

2. Wir bitten darum, stets die Abstandsregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.
3. Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.

5 Naturschutzrechtliche Hinweise

5.1 Fällbeschränkung

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermaustagesquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

5.2 Pflanzgebot

Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

5.3 Vogelschlag

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu minimieren. Große Glasflächen, z. B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen sind möglichst auszuschließen. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen angeregt:

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u. a. reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von höchstens 15 Prozent, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind zum Beispiel der Informationsbro-

schüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>). Sofern große Glasflächen, transparente Absturzsicherungen etc. geplant sind, wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas empfohlen.

6 Hinweise der SWEG

1. Das Grundstück ist bereits vor Beginn der Bauarbeiten mit einer tür- und torlosen Einfriedung zu versehen, welche aufgrund von Höhe, Bauform und Ausdehnung geeignet ist, den Zutritt von Personen auf das Bahngelände zu verhindern.
2. Das anfallende Oberflächen- und Abwasser darf nicht in den Bahngraben eingeleitet werden
3. Der angrenzende Bahngraben darf weder in seiner Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden. Beanstandungen unsererseits sind sofort durch den Verursacher abzustellen.
4. Eine Bepflanzung mit Bäumen in einem Gleisabstand von weniger als 8,00 m ist zu unterlassen. Baumwurzeln dürfen den Bahngraben bzw. den Bahnkörper nicht unterwurzeln.
5. Ein während der Bauzeit benötigter Kran ist so aufzustellen, dass der Kranarm nicht über die Bahnstrecke reichen kann. Die Strecke ist elektrifiziert.

Freiburg, den 16.10.2023 LIF-ta
 23.11.2023 SHN
 16.10.2025 SHN/LIF
 17.11.2025 SHN/LIF

Münstertal, den

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
 Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
 Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
 Planer

 150Sch07.docx

.....
 Weichert, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Schriftlichen Festsetzungen unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Münstertal übereinstimmt:

Aufstellungsbeschluss
 Offenlage
 Satzungsbeschluss

Münstertal,

.....
 Weichert, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung v. 30.10.2025
 Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom

Münstertal,

.....
 Weichert, Bürgermeister

